

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 09.03.1841 publ. 13.03.1841

Eichen oder Stempeln der Scheffel bestellten Eichmeistern hiedurch untersagt, solche Scheffel mit aus mehreren Stücken zusammengesetzter Seitenwand mit dem Eichstempel zu versehen; so wie denn auch die etwa bereits geeichten Scheffel, deren Seitenwand so zusammengesetzt ist, nicht ferner als richtiges Maaß gelten und gebraucht werden können.

Die Localbehörden haben die Eichmeister ihres Districts auf diese Vorschrift und deren genaue Befolgung besonders aufmerksam zu machen.

10) Bekanntmachung der Justiz-
Canzlei vom 9. März, publ. den
13. März 1841.

Die Justiz-Canzlei macht, in Gemäßheit ei-
ner ihr zugegangenen Höchsten Aufgabe, hiedurch
bekannt: Die Löschung der
Hypotheken im
Pfandprotocolle
betr.

daß Seine Königliche Hoheit der Groß-
herzog geruhet haben, die im §. 8. der Hy-
potheken-Ordnung und in der Bekanntma-
chung der Justizcanzlei vom 22./30. Decbr.
1829 enthaltene Vorschrift aufzuheben, wo-
nach ein Schuldner, welcher nicht innerhalb
drei Wochen, nachdem sein Gläubiger die
Löschung einer Hypothek bewilligt hatte, de-
ren Tilgung aus dem Pfandprotocolle nach-
sucht, in eine Brüche von 5 Rthlr. verfällt.